

S A T Z U N G
der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Erhebung von Parkgebühren für das Parken in Bereichen mit
Parkscheinautomaten
(Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lahr, für die § 6a Abs. 6 Satz 1 StVG gilt oder für die die Stadt Lahr Baulastträgerin ist.

§ 2
Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einem gültigen Parkschein in Papierform oder in digitaler Form zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3
Gebührenscheidung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Parkflächen.
- (2) Die Gebührenscheid entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4
Gebührenzonen

- (1) Die Einteilung der Gebührenzonen, im Folgenden Tarifzonen genannt, ergibt sich aus der beigelegten Zonenkarte im Maßstab 1:4000, in der die Tarifzone I mit blau und die Tarifzone II mit dunkelgrau gekennzeichnet ist.
- (2) Die Zonenkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührensätze und Betriebszeiten

- (1) Die Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten im Geltungsbereich gemäß § 4 dieser Satzung betragen in der

Tarifzone I: 1,00 EURO je angefangene 30 Minuten

Tarifzone II: 0,50 EURO je angefangene 30 Minuten

- (2) Abweichend von § 2 und § 5 (1) gilt für den digitalen Parkschein, dass in der Tarifzone I und der Tarifzone II keine Gebühren in den ersten 30 Minuten erhoben werden. Bei einer längeren Parkzeit entfällt die Vergünstigung und es gelten ab der 1. Minute die Gebühren gemäß § 5 (1).

- (3) Der gebührenpflichtige Nutzungszeitraum auf den Parkplätzen in der Tarifzone I und der Tarifzone II wird folgendermaßen festgelegt:

Montag-Freitag, 08:00-18:00 Uhr

Samstag, 08:00-12:00 Uhr

- (4) Die Höchstparkdauer auf den Parkplätzen innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums wird folgendermaßen festgelegt:

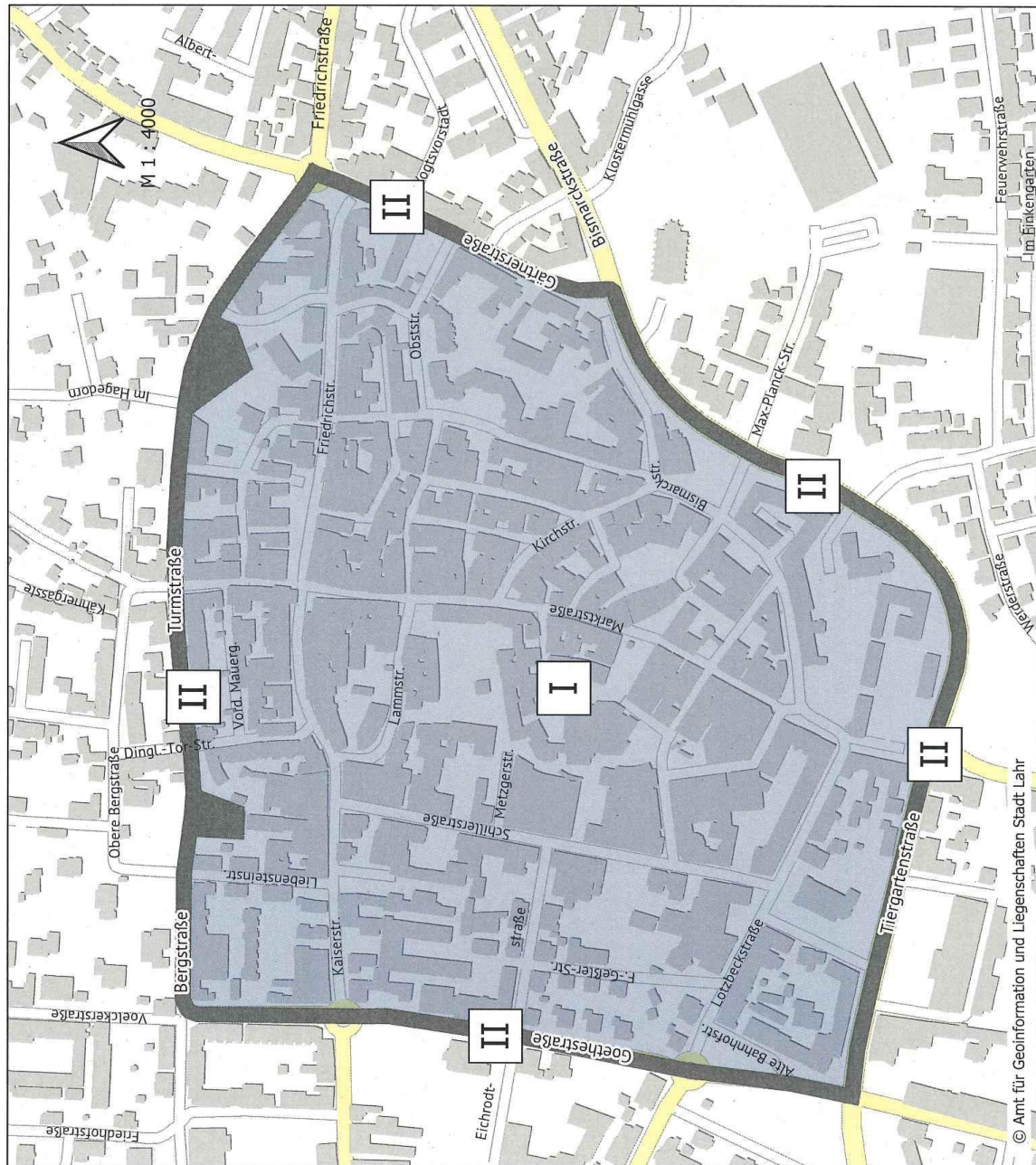
Tarifzone I: 120 Minuten

Tarifzone II: 180 Minuten

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten vom 09.07.2001 außer Kraft.

Tarifzone I



Die Parkgebührensatzung vom 30.06.2026 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de am 13.07.2026 in Kraft getreten am 01.10.2026.